



3003 Bern, 2. Februar 1979

Verhandt
- 2. FEB. 1979

An den
Regierungsrat des
Kantons Graubünden

7001 C h u r

Wintersichere Verbindung Unterengadin - Prättigau

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 26. Januar. Zu den aufgeworfenen Fragen können wir uns wie folgt äussern:

1. Bei Verwirklichung der Vereina-Verbindung aus dem Hauptstrassennetz zu streichender Abschnitt der A 28

Am 12. April 1978 hat der Bundesrat beschlossen, "ein allfälliger Bau des Vereinatunnels (sei) vom Einverständnis der Bündner Regierung zur Umklassierung der Flüelastrasse Klosters - Davos - Susch in eine Kantonsstrasse abhängig zu machen". Dieser Abschnitt der A 28 würde durch den Vereinatunnel ersetzt.

Die wörtliche Auslegung dieses BRB würde eine Lücke im Hauptstrassennetz zur Folge haben, da die Verbindung zwischen der A 417 (Thusis - Davos) und der A 28 (Landquart - Müstair) auf diese Weise unterbrochen würde. Zu diesem Aspekt der Frage hat sich der Bundesrat nicht explicite geäußert. Vieles deutet darauf hin, dass die

- pl/aa
- E V E D

Kreierung dieser Lücke nicht in der Absicht des Bundesrates lag. Es würde deshalb nicht einer gewissen Logik entbehren, wenn eine Streichung des Abschnittes Klosters - Flüela - Susch der A 28 eine Verlängerung der A 417 von Davos bis Klosters (neuer Anschluss an die A 28) zur Folge hätte. Eine buchstabengetreue Auslegung des BRB vom 12. April 1978 lässt sich allerdings nicht völlig ausschliessen. Sie hätte eine Streichung des Streckenabschnittes Klosters - Davos aus dem Hauptstrassennetz zur Folge. Unseres Erachtens kann diese Frage als nach wie vor offen bezeichnet werden.

2. Allfällige Werkbeiträge an die Flüelastrasse nach dem Beschluss zum Bau eines Vereinatunnels

Die Frage der Subventionierung aus dem Hauptstrassennetz gestrichener Streckenabschnitte bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der sie ersetzenden Verbindungen wurde im Hauptstrassen-Ausbauprogramm 1959-62 wie folgt geregelt:

- "An den Ausbau der ... Strassenzüge, die voraussichtlich erst nach 1970 durch Nationalstrassen abgelöst werden, können zulasten des Hauptstrassenkredites vorübergehend noch in beschränktem Umfange Bundesbeiträge ausgerichtet werden" (BRB vom 17. April 1961).

Diese Regelung kann allerdings nicht als Präjudiz für den hier zur Diskussion stehenden Fall gelten. Der Bundesrat würde die Frage vielmehr aufgrund konkreter Begehren des Kantons Graubünden prüfen.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass es sich hier um die Auffassung unseres Departementes handelt. Für den Bundesrat stellen sich die erwähnten Fragen grundsätzlich erst nach einem allfälligen

Entscheid zugunsten der Vereinalösung gemäss Ziff. 3 unseres Schreibens vom 27. April 1978.

Des weitern gilt es zu beachten, dass die aufgeworfenen Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fallen.

Unsere Stellungnahme - von der wir hoffen, dass sie Ihnen von Nutzen sein wird - kann nur unter diesen Vorbehalten erfolgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

M. Ritschard

(Ritschard)